

Urschrift

Sitzungsbuch der Gemeinde Pähl

Sitzungsniederschrift

über die öffentliche Sitzung
im Sitzungssaal des Rathauses Pähl

am 04.03.2021

I. Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1.	Teilnahme am Energieeffizienznetzwerk für Kommunen im Oberland
2.	Abstimmung zur Tragepflicht von Masken während der GR-Sitzungen
3.	Bauleitplanung - Bebauungsplan Kapellenfeld; erneute Entwurfsvorstellung, Billigungs- und Auslegungsbeschluss
4.	Bauleitplanung- Bebauungsplan "Ammerweg"; Entwurfsvorstellung,
5.	Bauleitplanung - Korrekturen zum Billigungsbeschluss "3.Änderung Eichenstr." - Anpassungen
6.	Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)
7.	Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen
8.	Bauleitplanung - Billigungs- und Auslegungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gut Kerschlach"
9.	Vollzug der Baugesetze - Teilabriss und Errichtung eines Ersatzbaues mit drei Wohnungen und DG (FINr. 72 und 72/1, Gemarkung Pähl)
10.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung NR. 2015-0587 v- 20.02.2019, FINr. 3096
11.	Vollzug der Baugesetze - Anbau an ein bestehendes Wohnhaus FINr. 78
12.	Friedhof - Vergabe Urnen
13.	Bündelausschreibung Strom (Lieferbeginn 01.01.2023 bis 31.12.2025) durch die Firma Kubus
14.	Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes
15.	Ausbau Feldweg Am Weißbach

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

ANWESEND

Name

Bemerkung

Vorsitzender

Werner Grünbauer

Mitglieder

Ursula Herz

ab 19:13 Uhr anwesend

Thomas Baierl
Daniel Bittscheidt
Torsten Blaich
Richard Graf
Claudia Klafs
Mirja Mattes
Helmut Mayr
Gerhard Müller
Andreas Ottinger
Irene Popp
Martin Promberger
Johanna Spiel

(während TOP 1)

ab 19.30 Uhr anwesend (ab TOP 2)
ab 23:00 Uhr abwesend (TOP 3)

ab 19:35 Uhr abwesend (TOP 2)

Abwesend (entschuldigt)
Franz Wörl

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 1 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 25.02.2021 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

III: Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung (Art. 52 GO):

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 25.02.2021 ortsüblich durch Anschlag an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19:00 Uhr eröffnet und um 00:05 Uhr beendet.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Werner Grünbauer
1. Bürgermeister

Christiane Singer

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 18.03.2021.

Begrüßung

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 25.02.2021 mittels schriftlicher Ladung und Aushang durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2, 3 GO beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung.

Öffentlicher Teil:

1. Teilnahme am Energieeffizienznetzwerk für Kommunen im Oberland

Sachverhalt:

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit fördert über die Kommunalrichtlinie und den Projektträger Jülich (PtJ) Kommunale Netzwerke zum Thema Energieeffizienz.

In einem Energieeffizienz-Netzwerk schließen sich mindestens sechs Kommunen über einen Zeitraum von drei Jahren zusammen, um sich untereinander auszutauschen und voneinander zu lernen. Die Netzwerkarbeit basiert dabei auf zwei Säulen:

1. Während der Projektlaufzeit finden jährlich vier moderierte Netzwerktreffen statt, bei denen konkrete energierelevante Fragestellungen diskutiert und fachlich erörtert werden. Die Besichtigung von Praxisbeispielen unterstreicht den umsetzungsorientierten Charakter der Treffen und fördert den interkommunalen Austausch.

2. Zudem erfolgt in der Netzwerkarbeit eine individuelle energietechnische Beratung der teilnehmenden Kommunen, bei der konkrete Projekte zur Energieeinsparung oder dem Ausbau erneuerbarer Energien fachtechnisch geprüft und in die Umsetzung überführt werden.

Es erfolgt eine Förderung von 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal bis zu einer Fördersumme von 20.000 € im 1. Jahr und jeweils 10.000 € im 2. und 3. Jahr. Die voraussichtlichen Kosten für die Teilnahme am Netzwerk ergeben sich für eine Kommune wie folgt (alle Angaben inkl. MWSt):

Netzwerkjahr	Kosten Netzwerkjahr (Abschlagsrechnung)	Förderung (70 %, 1. Jahr max. 20.000 € 2./3. Jahr max. 10.000 €)	Eigenanteil	Förderquote
Jahr 1	25.250 €	17.675 €	7.575 €	70 %
Jahr 2	16.425 €	10.000 €	6.425 €	61 %
Jahr 3	16.425 €	10.000 €	6.425 €	61 %

Die Energiewende Oberland (EWO) und das Institut für nachhaltige Energieversorgung GmbH (INEV) an der Hochschule Rosenheim bauen ein solches Energieeffizienznetzwerk für Kommunen im Oberland auf. Das Netzwerk startet voraussichtlich im Juli 2021.

Hinweis:

Folgende Gemeinden haben bereits eine Interessensbekundung abgegeben:

- Gemeinde Bad Wiessee
- Gemeinde Benediktbeuern
- Gemeinde Bernried
- Gemeinde Egling
- Gemeinde Fischbachau
- Gemeinde Gmund
- Gemeinde Hausham
- Markt Holzkirchen
- Landkreis Miesbach
- Gemeinde Otterfing
- Gemeinde Pähl
- Gemeinde Polling
- Gemeinde Reichersbeuern
- Stadt Tegernsee
- Gemeinde Weyarn

Holzkirchen hat bereits den Beitritt final beschlossen.

Herr Drexelmeier von der Energiewende Oberland erläutert im Gemeinderat den Nutzen eines Kommunalen Energieeffizienz-Netzwerkes.

Es handelt sich hierbei um den Zusammenschluss von Kommunen, welche sich vierteljährlich über ihre Erfahrungen austauschen und dadurch voneinander profitieren. Außerdem findet eine individuelle energietechnische Beratung während der Laufzeit statt.

Die möglichen Themen bei den Netzwerktreffen sind Energiemanagement, Wirtschaftlichkeitsrechnung, Energieeinkauf und Contracting, Wärmenetze, regenerative Energieträger, E-Mobilität, Sanierung/Heizung, Innen- und Straßenbeleuchtung.

Das Energieeffizienz-Netzwerk ist auf die Dauer von 3 Jahren angelegt. Die entstehenden Kosten werden mit max. 70 % durch das Bundesumweltministerium. Das Institut für nachhaltige Energieversorgung GmbH (INEV) stellt für die beteiligten Kommunen den Förderantrag und zahlt diesen auch aus.

Beschluss:

Die Gemeinde Pähl nimmt am Energieeffizienznetzwerk für Kommunen im Oberland des Kompetenzzentrum Energie der Energiewende Oberland (EKO) und des Instituts für nachhaltige Energieversorgung GmbH (INEV) teil.

Abstimmung
10 : 3

Beschluss:

Für das Haushaltsjahr 2021 sind Haushaltsmittel von 25.250 € vorzusehen bzw. zu genehmigen. Für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 sind Mittel von je 16.425 € abzüglich voraussichtlicher Fördermittel zu berücksichtigen.

Abstimmung
10 : 3

2. Abstimmung zur Tragepflicht von Masken während der GR-Sitzungen

Sachverhalt:

Ein GR kritisiert, dass ein GR während der Sitzung keine Maske trägt.

Die Geschäftsleiterin antwortet, dass der Bürgermeister ggf. sein Hausrecht ausüben kann oder der Gemeinderat einen entsprechenden Beschluss fassen kann. Die GSL weist aber darauf hin, dass nach einer Rücksprache mit der Kommunalaufsicht des LRA noch offen ist, ob der Ausschluss eines Gemeinderates rechtmäßig ist. Sollte der Ausschluss nicht rechtmäßig sein, hätte dies zur Folge, dass die seit dem Ausschluss gefassten Beschlüsse ggf. unwirksam sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass ab sofort während der Gemeinderatssitzungen von allen Gemeinderäten Mund-Nasen-Masken zu tragen sind.

Abstimmung

7 : 5

3. Bauleitplanung - Bebauungsplan Kapellenfeld; erneute Entwurfsvorstellung, Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Kapellenfeld“ in der Fassung vom 04.03.2021 wird durch Frau Knötzinger vom Planungsverband München erläutert. Die in der Sitzung am 04.02.2021 besprochenen Änderungen wurden eingearbeitet. (sh. Anlage)

Frau Knötzinger vom Planungsverband München stellt den Bebauungsplan „Kapellenfeld“ sehr ausführlich vor.

Zunächst schlägt Frau Knötzinger vor, den Bebauungsplan in zwei separate Bebauungspläne aufzuteilen. Dies hat den Hintergrund, dass der östliche Teil sowie der nord-östliche Teil, welche als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden, im sog. beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB behandelt werden können. Dieser Bebauungsplan behält die Bezeichnung „Kapellenfeld“

Der nordwestliche Teil um die alte Hofstelle hingegen ist ein Mischgebiet und kann nur gemäß § 13 a BauGB im vereinfachten Verfahren behandelt werden. Dieser Bebauungsplan könnte die Bezeichnung „An der Weilheimer Str.“ erhalten. In beiden Verfahren kann jedoch auf den Umweltbericht und die Bereitstellung von Ausgleichsflächen verzichtet werden. Außerdem ist eine frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gemäß den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB nicht erforderlich. Jedoch wird bei einem Bebauungsplan dieses Umfangs voraussichtlich trotzdem eine zweite Auslegung erforderlich werden. Da ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren bis 31.12.2021 abgeschlossen werden muss, ist ein zügiges Vorgehen erforderlich.

Für den Bebauungsplan mit dem Umgriff der alten Hofstelle kann überlegt werden, ob die westlich an die Weilheimer Straße angrenzenden Gebäude ebenfalls in den BPlan aufgenommen werden. Hierüber ist noch gesondert zu diskutieren.

Frau Knötzinger zeigt als nächstes 3D-Ansichten des geplanten Baugebiets mit einer Detailansicht im Bereich der Mehrfamilienhäuser.

Beschluss:

Aufteilung des BPlanes „Kapellenfeld“ auf zwei Bebauungspläne.

Bebauungsplan „Kapellenfeld“ wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt und das Verfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB durchgeführt.

Bebauungsplan „Alte Weilheimer Straße“ wird als Mischgebiet (MI) festgesetzt und das Verfahren im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Abstimmung
12 : 1

Beschluss:

Festsetzung 5.4 (Fassadengestaltung) wird, wie im Entwurf dargestellt, beibehalten

Abstimmung
12 : 1

Beschluss:

Festsetzung 5.6 (kein Versatz bei Doppelhäusern) wird, wie im Entwurf dargestellt, beibehalten

Abstimmung
12 : 1

Beschluss:

Die Dachneigung verbleibt bei 22 – 28 Grad.

Abstimmung
13 : 0

Beschluss:

Es werden Quergiebel bei Einfamilienhäusern (Wiederkehr) zugelassen.

Abstimmung
11 : 2

Beschluss:

Es wird ein maximaler Dachüberstand von 1 Meter festgelegt.

Abstimmung
9 : 4

Beschluss:

Es wird ein minimaler Dachüberstand von mindestens 50 cm festgelegt.

Abstimmung
6 : 7
Abgelehnt

Beschluss:

Die Festsetzungen 7.8 (Pflanzqualität und Hochstämme) und 7.9 (bestehende Gehölze auf den Baugrundstücken) werden gestrichen.

Abstimmung
13 : 0

Beschluss:

Die Festsetzung 7.10 (Begrünung unbebauter Flächen auf bebauten Grundstücken; entspricht einem Verbot von Schottergärten) wird aufgenommen.

Abstimmung
11 : 2

Beschluss:

Die Festsetzung 5.10 (Dachdeckungsmaterial) wird beibehalten.

Abstimmung
10 : 3

Beschluss:

Die Anzahl der geplanten Mehrfamilienhäusern verbleibt bei vier mit einer Wandhöhe von 7,50 Metern.

Abstimmung
5 : 7

GR Klafs ist nicht im Sitzungssaal anwesend.

abgelehnt (stattdessen 2 MFH und 2 DH)

4. Bauleitplanung- Bebauungsplan "Ammerweg"; Entwurfsvorstellung,

Sachverhalt:

Vorstellung des B-Plan-Entwurfes „Ammerweg“ in der Fassung vom 04.03.2021.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „Ammerweg“ in der Fassung vom 04.03.2021. (sh. Anlage)

Abstimmung
0 : 0

TO vertagt auf 18.03.2021

5. Bauleitplanung - Korrekturen zum Billigungsbeschluss "3. Änderung Eichenstr." - Anpassungen

Sachverhalt:

Frau Knötzinger erläutert die Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Vorderfischen Süd“ (Eichenstraße).

Es sind unterschiedliche Grundstücksgrößen mit zum Teil sehr großen Gartenflächen mit erheblichem Nachverdichtungspotential und dadurch zusätzlichem Bauraum vorhanden.

Die Bebauungsmöglichkeit an der Weilheimer Straße ist durch eine Bauverbotszone eingeschränkt. Nur die Parzelle 1 ist hiervon tlw. ausgenommen, da die Zufahrt zum Grundstück sowohl von Norden als auch von Osten gegeben ist.

Frau Knötzinger zeigt das Gebiet anhand von 3D-Grafiken.

Durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes soll zusätzlicher Wohnraum mit hoher Wohnqualität geschaffen werden. Außerdem sollen unterschiedliche Wohnformen und Wohnungsgrößen ermöglicht werden, um dem demografischen Wandel Rechnung zu tragen.

Es sollten noch verschiedene Anpassungen der Festsetzungen vorgenommen werden.



Beschluss:

Die Wandhöhe im WA 1 wird von talseitig 7 Meter auf 7,30 Meter (in Anlehnung an 6,50 Meter bergseitig) festgesetzt.

Abstimmung
12 : 0

Beschluss:

Auf Parzelle 1 (Fl.Nr. 428/1) wird das Baufenster vergrößert, indem die private Grünfläche auf ca. 470 m² reduziert wird, was einer GRZ von 0,26 entspricht

Abstimmung
11 : 1

Beschluss:

Auf Parzelle 28 wird die Grundfläche auf eine GRZ auf 215 m² (entspricht einer GRZ von 0,25) erhöht und der Bauraum nach Norden vergrößert.

Abstimmung
11 : 0

Grin Herz aufgrund Art. 49 GO von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss:

Auf Parzelle 27 wird die Grundfläche auf 180 m² (entspricht einer GRZ von 0,25) erhöht und der Bauraum nach Norden vergrößert.

Abstimmung
12 : 0

Beschluss:

Die Festsetzung Begrünung unbebauter Flächen auf bebauten Grundstücken (entspricht einen Verbot von Schottergärten) wird aufgenommen.

Abstimmung
9 : 3

Beschluss:

Änderung der Bebauung von Parzellen 8a und 8b von Doppelhaus auf zwei Einfamilienhäuser; das nördliche Einzelhaus auf Parzelle 8a erhält eine Grundfläche von 120 m².

Abstimmung
12 : 0

Beschluss:

Aufnahme einer Empfehlung auf Mähroboter zu verzichten.

Abstimmung
9 : 3

6. Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)

Sachverhalt:

Genehmigung des Protokolls (öffentlicher Teil) vom 04.02.2021.

Beschluss:

Das Protokoll (öffentlicher Teil) vom 04.02.2021 wird genehmigt.

Abstimmung
0 : 0

TO wird vertagt auf den 18.03.2021

7. Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen

Sachverhalt:

Gemäß Art. 52 Abs. 3 GO sind in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Aus den Sitzungen am 04.02.2021 sind keine Beschlüsse bekannt zu geben.

Abstimmung
0 : 0

TO vertagt auf 18.03.2021

8. **Bauleitplanung - Billigungs- und Auslegungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gut Kerschlach"**

Sachverhalt:

In einer vorangegangenen Sitzung wurde erläutert, dass die Tektur der Stellplätze der Stellplätze zugunsten einer Tiefgarage einer Änderung des B-Planes bedarf.

Der Entwurf der 1.Änderung des Bebauungsplanes „Gut Kerschlach“ in der Fassung vom 04.03.2021 ist beigefügt.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf der 1.Änderung des Bebauungsplanes „Gut Kerschlach“ in der Fassung vom 04.03.2021. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Da der Bebauungsplan gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird, entfällt die öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

Abstimmung

0 : 0

TO vertagt auf 18.03.2021

9. **Vollzug der Baugesetze - Teilabriss und Errichtung eines Ersatzbaues mit drei Wohnungen und DG (FINr. 72 und 72/1, Gemarkung Pähl)**

Sachverhalt:

Der Antragsteller beantragt eine Modernisierung des bestehenden ldw. Gebäudes. Das Vorhaben ist nach § 34 BauGB zu bewerten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben (Teilabriss und Errichtung eines Ersatzbaues mit drei Wohnungen und DG, Fl.Nrn. 72 und 72/1, Gemarkung Pähl) zu.

Abstimmung

11 : 0

GR Müller ist aufgrund Art. 49 GO von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

10. **Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung NR. 2015-0587 v- 20.02.2019, FINr. 3096**

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Verlängerung zu.

Abstimmung

12 : 0

11. Vollzug der Baugesetze - Anbau an ein bestehendes Wohnhaus FINr. 78

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Erweiterung zu.

Abstimmung
12 : 0

12. Friedhof - Vergabe Urnen

Sachverhalt:

Die Gemeinde als Träger des Bestattungswesens muss aufgrund der nahezu vollständigen Belegung der derzeit vorhandenen Urnenstelen eine Erweiterung durchführen. Gemeinsam mit den Fischener Gemeinderäten wurden im Rahmen eines Ortstermines die Möglichkeiten erörtert und vom Bauhof Vorschläge zur Anordnung ausgearbeitet. Übereinstimmend wurde der angeführte Vorschlag präferiert.

Die Erweiterung umfasst 15 Urnenkammern.

Es wurde ein Angebot bei der Firma Weiher angefordert, welche den Auftrag für die bestehenden Urnenstelen erhalten haben. Um ein einheitliches Bild der Urnenstelen zu gewährleisten, sollte der Auftrag an die Firma Weiher gegeben werden.

Die Kosten belaufen sich gemäß Angebot der Firma Weiher vom 02.02.2021 auf 20.847 € brutto. Darin beinhaltet sind auch Kosten für die Erstellung des Fundamentes und der Sockel in Höhe von 3.177 € (2.670 € netto).



Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Erweiterung des Friedhofes Fischen um 15 Urnenkammern zu und nimmt das Angebot der Firma Weiher vom 02.02.2021 in Höhe von 20.847 € brutto an.

Abstimmung
0 : 0

TO vertagt auf 18.03.2021

13. Bündelausschreibung Strom (Lieferbeginn 01.01.2023 bis 31.12.2025) durch die Firma Kubus

Sachverhalt:

Begründung zu den Beschlussvorschlägen:

In Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag bietet die KUBUS GmbH den bayerischen Kommunen und Zweckverbänden aktuell die Teilnahme an der Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Lieferjahre 2023 bis 2025 an.

Zur Verfahrenserleichterung und Zeitersparnis bei der Organisation der Strombündelausschreibung wurden mit den Teilnehmern der letzten Strombündelausschreibung für die Lieferjahre 2017 bis 2019 und 2020 bis 2022 unbefristete Dienstleistungsverträge mit der KUBUS GmbH geschlossen.

Als Teilnehmer der letzten Strombündelausschreibung für die Lieferjahre 2020 bis 2022 liegt der KUBUS GmbH der Dienstleistungsvertrag der Gemeinde Pähl vor.

Die Gemeinde Pähl ist von Bündelausschreibung zu Bündelausschreibung frei in der Entscheidung zur Frage der Beschaffung von Normalstrom oder Ökostrom und zur Losbildung. Die Entscheidungskompetenz der Gemeinde Pähl während der Vorbereitung der anstehenden Bündelausschreibung wird also auch weiterhin umfassend gewährleistet.

Die Teilnehmer der Ausschreibung haben bei der Ausschreibung von Ökostrom die Wahlmöglichkeit zwischen der Ausschreibung von 100 % Ökostrom mit oder ohne Neuanlagenquote.

Bei Ökostrom mit Neuanlagenquote stammt ein Anteil von mind. 50 % des gelieferten Stroms pro Kalenderjahr aus Neuanlagen nicht älter als vier Jahre vor dem 01.01.2023 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw. nicht älter als sechs Jahre vor dem 01.01.2023 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie.

Die Erfahrungen der Kubus GmbH haben gezeigt, dass sich die Bieterbeteiligung bei der Ausschreibung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote in gleicher Größenordnung bewegt, wie bei der Ausschreibung von Normalstrom. Pro Los haben sich durchschnittlich bis zu 15 Bieter an der Ausschreibung beteiligt.

Entsprechend der Erfahrungen der Kubus GmbH ist bei dieser Variante der Ökostromausschreibung im Vergleich zur Beschaffung von Normalstrom in der Regel mit Mehrkosten bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen, wobei sich der Preis für Ökostrom ohne Neuanlagenquote dem Preis für Normalstrom annähert.

Mehrkosten gegenüber Normalstrom:

Ökostrom ohne Neuanlagenquote: ca. + 0,0 – 0,5 ct/kWh

Die Ausschreibung von Ökostrom mit Neuanlagenquote spielt in der Praxis eine untergeordnete Rolle und wurde bisher nur für eine kleine Teilnehmerzahl von Kommunen durchgeführt. Erfahrungen der Kubus GmbH mit dieser Variante: In der Praxis lag nur eine geringe Bieterbeteiligung vor. Entsprechende Erfahrungen der Kubus GmbH ist bei dieser Variante der Ökostromausschreibung mit Neuanlagenquote im Vergleich zur Beschaffung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote in der Regel mit weiteren Mehrkosten bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen:

Mehrkosten gegenüber Normalstrom:

Ökostrom mit Neuanlagenquote: ca. + 0,5 – 1,2 ct/kWh

Die Ausschreibungsverfahren sollen unter Berücksichtigung der Marktentwicklung durchgeführt werden. Es ist erforderlich, dass die Datenerfassung durch die Teilnehmer zügig abgeschlossen wird. Danach erfolgt die Plausibilitätsprüfung durch die Kubus GmbH. Daten für die leistungsgemessenen Anlagen werden von der Kubus zentral beim Stromlieferanten/Netzbetreiber beschafft.

Die Verwaltung hat im Rahmen der Datenerfassung noch zu entscheiden, ob alle Abnahmestellen in ein Standardlos eingebracht werden (damit in jedem Fall nur ein Stromlieferant) oder ob die leistungsgemessenen Anlagen, die Straßenbeleuchtungsanlagen und die Heizanlagen in einem jeweiligen Speziallos extra ausgeschrieben werden (Vorteil: bessere Preischancen; Nachteil: ggf. mehrere Stromlieferanten).

Abänderungen bei den Ausschreibungskonditionen, z.B. die Zulassung von Haupt- und Nebenangeboten, Änderungen des Stromlieferungsvertrages o.ä. sind nicht möglich.

Beschluss:

Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2023 bis 2025 „100 % Ökostrom“ (ohne Neuanlagenquote) beschafft werden.

Abstimmung
12 : 0

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

Abstimmung
12 : 0

14. Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

15. Ausbau Feldweg Am Weißbach

Sachverhalt:

Im Zuge der Erschließung der Straße am Weißbach wurde ein von der Erschließungsmaßnahme gesonderter Teilausbau des Weges beauftragt. Im Zuge eines Ortstermines wurde festgestellt, dass darüber hinaus erhebliche Schäden am Weg vorhanden sind, die mit einfacher Spritzteerung nicht behoben werden kann. Aufgrund der Hanglage bestehen Ausspülungen größeren Ausmaßes. Demnach bedarf es einer kontrollierten Wasserführung und -ableitung. Sowie einem neuen Deckenaufbau. Weglänge ca. 350 Meter.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Maßnahme zu und genehmigt die Kostenüberschreitung von ca. 15.000 Euro brutto.

Lt. Kämmerei sind hierfür bisher 20.000 Euro im Haushalt eingeplant. Dementsprechend bedarf es einer Anpassung der HH-Ansätze hierfür.

Abstimmung
7 : 5